Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erster Consul, an den Vollziehungsrath der helvetischen Rerpublik. Da der B. Reinhard, der die Stelle eines bevollmächtigten Ministers den der helvetischen Regierung bekleidete, zu andern Verrichtungen berusen worden ist, so bezeuge ich, daß er nie ausgehört hat, die Achtung der französischen Regierung zu verdienen. Ich hoffe, der B. Reinhard werde sich edenfalls die Achtung des Vollziehungsrathes erworden haben, durch den Eiser, mit dem er seine Austräge zum geneinsamen Vortheil berder Staaten erfüllt hat. Indem ich ihm vom Vollziehungsrathe Abschied zu nehmen vorschreibe, empsehle ich ihm zugleich ausdrütlich, diesem Rathe die Versicherung der aufrichtigsten Künsche zu erneuern, die ich ununterbrochen für das Wohl der helvetischen Nation und ihrer Regierung thue.

Gegeben ju Paris im Regierungspallaste ben 29ten Thermibor im gten Jahr ber frangofischen Republik. (17ten August 1801.) Bonaparte: "

Der B. Ufteri, wirklicher Prafibent bes Bolls. Rathe, hielt darauf folgende Rede an den Minister: B. Minister!

, Als die einftweilige Regierung fo eben eingefest worden, tamen Sie in unfere Mitte. In den legten Tagen Diefes einstweiligen Buftandes, verlaffen Sie uns wieder, um die neue Bahn ju betreten, welche Ihnen Ihre Regierung anweifet. Damals endigten fich eben Die Drangfale bes Rrieges, Die und bennahe gu Grunde richteten; aber ihre ungluflichen Wirtungen, fo mie Die unvermeiblichen Folgen der manchfaltigen revolutionaren Erschutterungen, haben mahrend Diefem Beits ranme nie aufgehort und ju bruden. Die groften Schwierigfeiten umgaben Die Regierung. 3hr Bujam. mentreffen vereitelte beständig alle ihre Bemuhungen, um fur ben feiner Ratur nach ohnmachtigen Buftanb ber Ginflmeiligfeit, einen feften und bleibenben gu er. halten, einen folchen, ber ben Sieg ber heiligen Sache der Freyheit fichern und die Bunfche des Bollf erfullen tonnte. Gie maren Beuge, S. Minifter , ihrer Unftren. gung; Gie find ihr oft burch Ihre Unterflugung ju Bulfe getommen ; aber auch febr oft mußten Gie die Sinderniffe bedauern, Die alle ihre Bemuhungen frucht. los machten. Die wohlwollenden und freundschaftlichen Gefinnungen , Die und ber erfte Conful der frangofischen Republik burch Sie bezeugen laft, haben fur uns einen unschagbaren Werth, befonders in dem Hugen. blicke, wo die Bieberherftellung helvetiens im Wert ift. Mochte Die neue Ordnung ber Dinge, ber wir

entgegensehen, die Bande der Freundschaft und Einigteit, welche bende Republiken verbinden, recht feste
zusammenziehen. Belieben Sie, B. Minister, dem ersten
Consul von Seite des Vollziehungsraths die Versicherung
seiner Ehrsucht und der höchsten Achtung für seine
Person, so wie seine eifrigsten Bunsche für seinen Ruhm,
mitzutheilen. Empfangen auch Sie, B. Minister, die
Bersicherung unserer Achtung und unserer aufrichtigsten
Bunsche für Ihr Wohlsenn. Helvetien und seine Bewohner können Ihrem Herzen nicht gleichgültig sehn.
Möge die Rükkehr seiner Ruhe und seines Wohlstandes
Sie bald erfreuen, und für das schmerzliche Andenken
an seine sesige Lage schadloß halten!

Gesetzgebender Rath, 4. September.

(Fortsetzung bes Gutachtens der Minderheit der Finangs Commission, das Begehren der Gemeinde Corcelles Die Sonderung der Gemeindsguter von Peterlingen betreffend.)

Will man nun ben Einwohnern von Corcelles bie begehrte Sonderung der Gemeindsguter ohne alle Untersuchung der Sache, ohne Kenntnis ihres Projekts, ohne Anhörung der Gegengrunde zugeben; wie wird man es kunftighin jeden paar hofbestern verweigern mogen, die etwa von dem Hauptorte ihrer Gemeinde entlegen sind?

Es ift bier nicht blog um die Theilung gemeinfamer Besitzungen ju thun, sondern es betrift auch die gwis schen ben Partheyen vorhandenen politischen Berhalt. niffe. Gollen Deterlingen und Corcelles beffen ungeachtet noch fernerhin nur eine Burgerschaft ausmachen ? follen fie nur einer Munizipalität unterworfen bleiben ? oder foll Corcelles ju einer eignen befondern Gemeinder ju einer für fich bestehenden Burgerschaft erhoben merben? Diefe und mehrere anbere babin einschlagende Fragen find auf das genaueste mit der Frage von der Theilung ihrer Gemeinguter verbunden; wenn man alfo auf diese erkennen will, follte man doch auch über jene einige Auskunft haben. Es durften fich leicht ben ber Ausführung ber Sache mancherlen Schwierigkeiten erzeigen, an die jest nicht gedacht wird. Dies ift um fo mehr zu erwarten, ba dies Theilungsbegehren berer von Corcelles feine gang neue Sache ift. Im 3. 1780 wurden fie bon dem Rath von Bern auf Die Gegenvorftellung und Das Rechtvorschlagen ber Stadt Veterline gen in einem abnlichen Besuche abgewiesen.

(Die Fortfetung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Frentag, den 9 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 16 Bendemigire. X.

Gesetzgebender Rath, 4. Sept.

(Beschluß bes Gutachtens ber Minderheit ber Finang-Commission, bas Begehren ber Gemeinde Corcelles, bie Sonberung ber Gemeindguter von Peterlingen betreffend.)

Allein auch ohne Rufficht ber politischen ober burgerlichen Berhaltniffe, scheint es der guten Ordnung und bem gewohnten Beichaftegange angemeffen ju fenn, daß nicht blod der Grundfat der Theilung erfennt werde, fondern daß man zugleich auch die Art der Theilung felbft festfete. Das Befet vom 15. Dec. 1800 fodert Diefes gang bestimmt von den viel minder wichtis gen Theilungen von Almenten, die nach Gerechtigkei. ten befeffen werden, und wir haben fchon oft die Er. fahrung ju machen Belegenheit gehabt, daß diefe Fode. rung febr zweimafig fen, weswegen auch noch feine Bertheilung bewilliget worden ift, man habe benn porher das Theilungsprojekt felbst anverlangt. dann fodert eben diefes Gefet auch ferner die Mitthei. lung bes Theilungeprojefts an die Opponenten und Unbegehrung ihrer Begengrunde. Reine biefer Bor. fdriften wird man aber ben diefem wichtigen Falle unbeobachtet wiffen wollen? Das Gemeindegut von Deterlingen besteht nicht etwa blod in einer schlechten Ulment, fondern in febr betrachtlichen Liegenschaften, Kelbern, Weyden, Waldungen in der Rabe der Stadt, in mehrern Stadtgebauden, in vielen Jucharten ber beften Reben im Reifthal und endlich in namhaften Cavitalien. Da follte man nun boch miffen, mas und wie viel Davon die Ginwohner von Corcelles ansprechen? Ibre Ausgeschoffenen fagen gwar frenlich, bag fie magig und billig fenn werden; fie haben fich auch bereits ju einem Schiederichterlichen Spruche verpflichtet. Aber follte es nicht ficherer gegangen fenn, wenn fie vorerft angeigen mußten, mas fie begehren?

Eben eine solche Declaration und Specisication ist es auch was Peterlingen in ihrer vor wenigen Tagen eingegebenen Petition anverlangt. Freylich ist das Benehmen der dortigen Gemeindskammer, das sie mit ihrer Beantwortung so lange angestanden hat, und am Ende blos mit einer dilatorischen Einwendung einlangterdie sie längstens hätte eingeben können, nicht zu entschuldigen. Sie hat unstreitig an schuldiger Achtung geschlt; allein sie hat doch der letten Aussocrung in so weit Folge geleistet, das sie eine Antwort eingereicht hat und in derselben die Beleuchtung und Bestreitung des gegnerischen Begehrens verspricht, sobald dasselbe bestimmt articulirt werde eingegeben worden sen.

Da nun dieses nicht nur der sicherere Weg, sondern wenn man nach der Analogie des Gesches vom es. Dec. 1800 urtheilt, auch der gesetliche Weg ift; so mochte die Minorität Ihrer Finanzcommission der Stadt Peterlingen in so weit entsprechen: Daß die Petenten gehalten senn sollen, ihr ihren Sonderungs. Projekt in 8 Tagen Zeit einzugeben, daß denn aber sie, die Stadt Peterlingen, gehalten senn solle, innershalb gleicher Zeitfrist ihre allfälligen Weigerungsgrunde dagegen einzusenden.

Ohne das könnte man leicht in Fall kommen, einen vielleicht übereilt abgefasten Beschluß wieder zurüknehmen zu mussen. Peterlingen, das im Grund doch unverhört verurtheilt wurde, könnte eine Revision andegehren, a Cæsare male informato ad Cæsarem melius informandum appelliren, und solche Gründe anführen, die vielleicht zur Rüknahme des erstern Beschlusses bes wegen würden.

Botschaft.

B. Bolls. Rathe! Auf die Petition der Burger von Corcelles, welche die Theilung ihrer mit der Stadt Peterlingen gemeinsam besigenden Gemeindguter andes gehren, ift endlich von der Gemeindstammer von Peterlingen eine Antwort eingelangt, die wesentlich dahin

geht, daß die Petenten aufgefodert werden mochten, sich bestimmt zu erklaren, was und wie sie theilen wollen, damit sie denn auch ihre allfällige Gegenvorstellung und Weigerungsgrunde bestimmt darauf einrichten können.

Da nun dieset Begehren zu Ausheiterung und Ab. torzung der Sache dienet, überdem auch dem gesetzg. Rath billig zu seyn scheint, und mit der wegen Bertheilung der nach Acchtsamen besitzenden gemeinen Guter gesetzlich gegebenen Vorschrift übereinstimmt, so hat der gesetz. Rath nicht angestanden, diesem Ansuchen zu entsprechen.

Sie werden daher eingeladen B. B. R. die Petenten aufzufodern, daß sie eine alle ihre Foderungen enthaltende Projekttheilung, mit beygefügter Anzeige ihrer kunftigen politischen und burgerrechtlichen Berhältnisse zu der Stadt Peterlingen, abkassen und solche inner acht Tagen Zeit dieser Stadt mittheilen, damit dann dieselbe ebenfalls in acht Tagen Zeit darauf antworte und ihre Gegenvorstellung an die Regierung gelangen lasse.

Sie belieben bemnach B. B. R. Diese Auffoderung an bepbe Parthepen ergeben zu laffen, und der betreffenden Behörde die beförderliche Einsendung der erhaltenden Schriften anzubefehlen, seiner Beit dann dieselben dem gesetzgeb. Rath ungesaumt zu übermachen.

Der Rath nimmt den Antrag der Mehrheit und die von ihr vorgeschlagne Botschaft an.

Folgendes Gutachten der Finangcommifion wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Geseigeber! Im Bezirk Murten Cant. Fryburg find einige Zehnden gelegen, welche vordem auf Bern abgerichtet wurden, theils in das Stiftamt, theils in das Bauamt.

Ben nunmehr bis auf einen gewissen Grad wieder eingeführten Zehnden, verlangten die Schaffner dieser Berner Nerwaltungen, den Ertrag gedachter Zehnden zum Besten ihrer Cassen beziehen zu können, ein Begehren, worin sie von der bernevischen Berw. Rammer unterstütt wurden. Die Verw. Rammer von Fendurg hingegen machte als Territorialbehörde Unspruch auf eben diese Zehnden. Sie machte auch die Sache dem Finanzwinisserium anhängig, erhielt aber im Namen des Bolls. Naths die Weisung, daß der Ertrag dieser Zehnden einstweisen noch auf Bern abgeliesert werden solle. Mit diesem Bescheid nicht zufrieden, wendet sich jezt die Verw. Kammer von Frydurg an Sie V.

in ber Erwartung, daß Sie ihr biefe Zehnden gufpres

Mus den benliegenden Aften ergiebt es fich , dag bas Bauamt und das Stiftamt in Bern, Die als befon. dere Stiftungeguter angesehen werden muffen, jenes ju Bestreitung der Stadtbautoften, Diefes vorzüglich ju Befoldung der Schul . und Religionelehrer bestimmt, obichon fie dermal von der Berm. Rammer administrirt worden, bennoch von der Gemeindefammer in Bernale Stadtgut in Anspruch genommen werden, und daß es vorzüglich mit aus diefem Grunde gefchab, daß der Vollz. Rath beschlossen hat, die zu derseiben geborigen Behnden einftweilen noch barein flieffen gu laffen. Die Berm. Rammer von Fryburg bingegen behauptet, Diefe Zehnden maren fein Eigenthum Der Stadt Bern, fondern ein Nationalgut, deffen Bermal. tung und Beziehung ihnen als Territorialbehorde jusfomme. Ihr Begehren mare auch um fo billiger, Da fie mehrere Pfarrepen des Cantons Arnburg, melde vormale einen Theil ihrer Pensionen aus Diefen Stif. tungegutern bezogen, in ben legten Jahren immerbin aus ihrer Cantonscaffa befoldet batten.

Thre Finangcommigion findet jedoch, daß der Bolly. Rath mohl gethan habe, über die Frage: mem diefe Stiftungen zugehoren follen, bermal noch nicht zu prajudiciren, fondern alles in Statu quo ju laffen. Ben dem Gonderungegeschafte wird dann die Gigen. thumsfrage über diefe Stiftungsguter fcon jur Sprache fommen. Bisdahin bleiben fie unter ber Udminiftra. tion der bernerischen Berm. Rammer, und dem Staat gilt es am Ende gleich viel : ob die Zehnden von diefer oder jener Rammer bezogen werden? Gollte je bas einte oder andere diefer Stiftungeguter der Stadt Bern jugesprochen werden, fo tonnte die Biederabtretung ju voreilig veraufferter Zehnden leicht ju unbeliebigen Brrungen Unlag geben und fie murbe auch unnothige Roffen und Bemühungen verurfacht haben. Aber gefest diefe Stiftungen bleiben der Nation, fo murde es fich noch immer fragen: Db es nicht bis zu einer zu trefe fenden ganglichen Liquidation am flugften gethan mare, die bisherigen Schaffner noch ferner beziehen zu laffen, mas fie bisanhin zu beziehen gewohnt waren?

Auf abe Falle aber scheint es Ihrer Finanzenmsmission, daß dies ein Gegenstand sen, der ganzlichvon der Vollziehung abhange, als welcher die Admisnistration des der Nation zusommenden Vermögens i zugehöre, und welcher auch bisanhin das Sonderungs-Geschäft der Stadtguter von dem Staatsbermögens ganglich überlassen worden ist. Ihre Finanzcommission trägt baber barauf an, in bas Begehren ber Berw. Rammer von Fryburg nicht einzutreten, und es somit ben ber im Namen ber Vollziehung ertheilten ministe, riellen Weisung zu belassen.

Gefetgebender Rath, 5. September. Praffbent: Luthard.

Folgendes von der Eriminalgesetzgeb. Commision angetragne Decret wird in Berathung und hierauf

angenommen :

Der geseng. Nath — Auf die Botschaft des Bollz. Raths vom 22. Aug. 1801 enthaltend den Borschlag, die Magdal. Molliet geb. Gachet, wohnhaft in der Gemeinde Cerniat C. Frydurg zu begnadigen, welche wegen eines Diebstahls zwener siberner Schnallen und eines hemdes durch Urtheil des Cantonsgerichts von Frydurg vom 9. Brachm. 1801 zu ziähriger Einsperzung in ein Zuchthaus verfällt wurde;

Rach angehörtem Bericht ber Commifion über Die

peinliche Rechtspflege;

In Erwägung des augenbliklichen Geständnisses und ber Reue der Bittstellerin, ihrer Schwangerschaft und ber Beugn ffe guterAufführung, welche sie vorgewiesen hat, ver arbnet:

Der Magdalena Molliet geb. Gachet ist die Strafe der ziährigen Einsperrung in ein Zuchthaus, wozu sie durch das Urtheil des Cantonsgerichts von Frydurg vom 9. Brachm. 1801 verfällt wurde, nachgelassen; jedoch so, daß sie für die gleiche Zeit von 3 Jahren unter die Aufsicht der Behörden ihres Wohnorts gesett senn soll.

Folgendes Gutachten ber Finangcommifion wird in

Berathung und hierauf angenommen :

B. Gesetzgeber! hier folgt ein Verzeichnist derseni, gen St. Gallischen Guter, so der Bollz. Rath mit einer Botschaft begleitet unter dem 24. Aug. an Sie übersandt hat, mit der Einladung, solche zu ratisstiren, da dringende Schulden des St. Gallischen Stifts zu tilgen sepen, und das Resultat der zwenten Verssteigerung nun zeige, daß ben der lexten Versteigerung theils vollständig, theils bennabe sie ihren Werth erreicht haben. Unterm 26. Aug. haben Sie sowohl benannte Botschaft mit den bengefügten Steigerungsberichten dieser St. Gallischen Guter Ihrer Finanzcommission zur nähern Prüfung überwiesen; sie hat nun die Ehres Ihnen ihr Besinden hierüber mitzutheilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Nevisson des Munizipalischaftsgesches niedergesezten Comission des gesteng. Nathes vorgetragene Gesetzvorschläge.

Gefezvorschlag über die Berpflegung der Armen.

Der gesetgebende Rath — Rach Unhörung seiner ju Revision bes Munizipalitätsgesetzes verordneten Coinsmission,

In Erwägung, daß es dem Staaf obliegt, folches Unstalten zu treffen, daß diejenigen wahrhaft Bedurfstigen, welche durch Alter, Krankheit und Unvernidegen ausser Stand find, sich ihren Unterhalt zu verschafesfen, nach Nothdurft verpflegt werden:

In Erwägung, daß ihm ferner obliegt, gu leicher terer Berpflegung armer Kranten allgemeine Spitalau-

stalten zu errichten;

In Erwägung, daß er auch dafür ju forgen hat, daß den Arbeitsfähigen, die durch unvorhergeschene: Umstände ohne Ardeit, und so fort ohne Verdienst sich befinden, Arbeit und nothdurftiges Verdienst verschaft werde, beschließt:

- 1. Jebe Gemeinde, welche nach der bieberigen Besefegen schuldig war, ihre verarmten heimath's oder Gemeindegenoffen zu verpflegen, ift noch fernerhin gut biefer Berpflegung gehalten.
- 2. Bleicher Gestalt foll in allen übrigen Gegenbent Belvetiens die Pflicht der Unterftugung der armen Gesmeind. oder heimatsgenoffen gleichfalls ihren Gemein.
- 3. Sind als Gemeinds oder Heimathsgenossen einer Gemeinde anzusehen, diejenigen, so noch dermat int solcher das Heimathsrecht besitzen, oder von Gemeinds oder heimathsgenossen abstammen, Sach sen denn staß sie oder die, von denen sie abstammen, mit dem heimathsrecht ihrer Gemeinde auch das ihr vormalige Laudrecht der Landberrschaft, unter deren sie stunden, mit verloren haben. In Zukunst wird das heimatherecht erworden, durch Abstammung von Heimatsgesteht erworden, durch Abstammung von Heimatsgesteht erworden, diederaufenthalt, wenn nemlich seinand während dieser Zeit ohne Einlag eines Heimatscheines, in jener Gemeinde geduldet worden.
- 4. Wenn über die Frage: ob jemanden ein Seismatrecht zustehe oder nicht, Streit entsteht, so wird bieselbe durch die ordentlichen Aechtstribunalien entschieden.
- 4. a) Mehreren Gemeinden, die jede ein besonderes Beimatrecht haben, ift gestattet, fich ju Bilbung ein &